

Gastwirtschaftsreglement

vom 31. Juli 1996¹

Der Gemeinderat Gaiserwald

erlässt

gestützt auf Art. 5 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979² und Art. 20 der Gemeindeordnung vom 5. April 1984 sowie Art. 6 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995³

als Reglement:

Art. 1. Dieses Reglement ordnet den Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung in der Gemeinde Gaiserwald.

Geltungsbereich

Art. 2. Das Patent für einen Betrieb wird in der Regel bis Ende Juni des letzten Jahres der laufenden Amtsdauer des Gemeinderates erteilt.

Patent für einen Betrieb

Art. 3. An Samstagen und Sonntagen beginnt die Schliessungszeit um 01.00 Uhr.

Schliessungszeit
a) Wochenende

Art. 4. Die Schliessungszeit beginnt an folgenden wiederkehrenden Veranstaltungen um 03.00 Uhr:

b) verlängerte Offenhaltung

- a) Bürgerversammlungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und der Korporationen;
- b) Wahlsonntagen;
- c) Jahrmarkt in Abtwil und Engelburg;
- d) Gemeindeviehschautagen;
- e) Wehrmänner-Entlassung;
- f) Hauptversammlungen der Dorfvereine.

Der Gemeinderat kann weitere wiederkehrende Anlässe der verlängerten Offenhaltung nach Abs. 1 dieser Bestimmung unterstellen.

Die verlängerte Offenhaltung an Hauptversammlungen der Dorfvereine nach Abs. 1 lit. f dieser Bestimmung gilt nur für den Betrieb, in dem der Anlass stattfindet.

¹ Vom Gemeinderat erlassen am 3. Juni 1996; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartementes vom 31. Juli 1996; in Vollzug ab 31. Juli 1996.

² sGS 151.2.

³ sGS 553.1.

| | |
|---|-----------------------------|
| <p><i>Art. 5.</i> Die Schliessungszeit wird aufgehoben:</p> <p>a) am Silvester (31. Dezember/1. Januar) b) während der Fasnacht; c) am Nationalfeiertag (1./2. August).</p> | c) Freinacht |
| <p><i>Art. 6.</i> Für folgende Tage werden keine Bewilligungen für verlängerte Offenhaltung oder Freinacht erteilt:</p> <p>a) Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachten (25. Dezember), jeweils auf den folgenden Tag; b) am Vortag vor Karfreitag und Weihnachten (25. Dezember).</p> | d) hohe Feiertage |
| <p><i>Art. 7.</i> Die Bewilligung für verlängerte Offenhaltung oder Freinacht für einzelne Betriebe wird in der Regel bis Ende Juni des letzten Jahres der laufenden Amtsdauer erteilt.</p> | e) einzelne Betriebe |
| <p><i>Art. 8.</i> Das Gastwirtschaftsreglement vom 28. Oktober 1985 wird aufgehoben.</p> | Aufhebung bisherigen Rechts |
| <p><i>Art. 9.</i> Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartementes.</p> | Genehmigung |
| <p><i>Art. 10.</i> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement in Vollzug.</p> | Vollzugsbeginn |

IM NAMEN DES GEMEINDERATES GAISERWALD,
Der Gemeindammann: Der Ratsschreiber-Stv.:

Martin Gehrer

Felix Würth

Dieses Reglement unterstand vom 17. Juni 1996 bis 16. Juli 1996 dem fakultativen Referendum.

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 31. Juli 1996

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT DES KANTONS ST. GALLEN
Die Vorsteherin:

Rita Roos, Regierungsrätin